

aller Umstände der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich erscheinen. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger ist nicht auf Verfahren beschränkt, die ein Vergehen zum Gegenstand haben, sondern auch bei Verdacht auf ein Verbrechen kann die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers angebracht sein. Hinsichtlich der Beschlußfassung, Beantragung der Zulassung und der Möglichkeit der Zurücknahme des Antrages vgl. Anm. zu § 55.

Der gesellschaftliche Verteidiger kann vom gesellschaftlichen Auftrag zurücktreten, wenn sich in der Beweisaufnahme der Sachverhalt wesentlich verändert darstellt. Als Beispiel sei der Rücktritt des gesellschaftlichen Verteidigers von seinem Auftrag genannt, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegt, das Kollektiv bei der Beauftragung des gesellschaftlichen Verteidigers aber von der Nichtschuld des Angeklagten ausgegangen ist.

§57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werk tätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

Sie haben das Recht,

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung beruht auf der Regelung der Bürgschaft in § 31 StGB (Bürgschaft bei Strafen ohne Freiheitsentzug), auf § 45 StGB (Bürgschaft im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung) und auf § 70 Abs. 3 StGB (Bürgschaft verbunden mit der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei einem Vergehen eines Jugendlichen).

2. Übernahme: Eine Bürgschaft kann generell von einem Kollektiv der Werk tätigen übernommen werden (zum Begriff Kollektiv vgl. Anm. zu § 53). Die **Auseinandersetzung im Kollektiv** mit dem Ziel der Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist vielfach zugleich mit der Übernahme einer Bürgschaft für den Fall einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verbunden.